

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zu Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2016 mit Wirkung zum 12. Dezember 2018**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung ersetzt den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 427. Sitzung zu Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2016, da dieser sich auf den durch das Bundesministerium für Gesundheit beanstandeten Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 56. Sitzung bezog. Die vom Institut berechneten und im Beschluss ausgewiesenen Größen unterscheiden sich von den im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 427. Sitzung ausgewiesenen Größen dadurch, dass bei der Neuberechnung keine außergewöhnlichen Prävalenzänderungen mehr berücksichtigt wurden.

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V mit Beschluss in seiner 360. Sitzung am 19. August 2015 und in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zu einem Verfahren zum nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs beschlossen sowie weitere Festlegungen zu den technischen Einzelheiten, zum Verfahren zur Vermeidung von Doppelzahlungen und zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Behandlungsbedarfs mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs getroffen. Auf der Grundlage der Vorgaben in diesen Beschlüssen hat das Institut des Bewertungsausschusses dem Bewertungsausschuss die Ergebnisse seiner Berechnungen gemäß Beschlussteil D

des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung vorgelegt. Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss den Partnern der Gesamtverträge nach § 83 SGB V auf der Grundlage der zuvor genannten Beschlüsse Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2016 aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen. Die Empfehlungen umfassen die Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses, die gemäß Teil C Nr. 4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung zu dokumentierenden Sachverhalte (als Anlage zum Beschluss) sowie die Berechnungsformel zur Feststellung eines einmaligen und nicht basiswirksamen Aufschlags auf den Behandlungsbedarf des vierten Quartals des Jahres 2017. Dieser soll gemäß der Ankündigung des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung spätestens im Rahmen der nächsten erreichbaren, auf diese Feststellung folgenden Rechnungslegung vergütet werden.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 12. Dezember 2018 in Kraft.